



Bozen, 07.02.2023

Bearbeitet von:
Barbara Sabbatini
Tel. 0471/417595
Barbara.Sabbatini@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Grundschulsprengel
der Schulsprengel
der Mittel- und Oberschulen

An das Gehaltsamt für das Lehrpersonal

An das Pensionsamt für das Lehrpersonal

An die Schulgewerkschaften

INPS – Bedienstete der öffentlichen
Verwaltung
Direzione.bolzano@inps.it

Rundschreiben Nr. 08/2023

Dienstaustritte des Lehrpersonals zum 01.09.2023:

Verlängerung der Frist für „Option für Frauen“ und für „Quote 103“ – Ministerialrundschreiben vom 30.01.2023, Nr. 4814

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,
werte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

ich teile Ihnen mit, dass mit Ministerialrundschreiben vom 30.01.2023, Nr. 4814 (siehe Anlage) die Frist für die Einreichung der Anträge um Dienstaustritt mit Pensionsanspruch gemäß „**Option für Frauen, die an subjektive Voraussetzungen gebunden ist**“ und gemäß „**Quote 103**“ (sogenannte „flexible Frühpension“) mit Wirkung ab 1. September 2023 verlängert wurde.

Somit können die Lehrpersonen die Anträge um Dienstaustritt mit Pensionsanspruch gemäß „**Option für Frauen**“ oder gemäß „**Quote 103**“ **bis zum 28. Februar 2023** bei ihrer Direktion einreichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch gemäß der Regelung „**Option für Frauen, die an subjektive Voraussetzungen gebunden ist**“ (35 Beitragsjahre und Alter von 60 Jahren) **innerhalb 31.12.2022** erfüllt sein müssen, wobei das Alter von 60 Jahren für jedes Kind um ein Jahr, jedoch höchstens um zwei Jahre reduziert wird und eines dieser beiden Voraussetzungen bestehen muss: 1) Betreuung gemäß Artikel 3, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 oder 2) reduzierte Arbeitsfähigkeit mit einer anerkannten Zivilinvalidität von mindestens 74%.

Die Voraussetzungen für den Pensionsanspruch gemäß der Regelung „**Quote 103**“ (41 Beitragsjahre und Alter von 62 Jahren) müssen hingegen **innerhalb 31.12.2023** erfüllt sein. Die Rente beträgt in diesem Fall nicht mehr als das Fünffache der Mindestrente für das Jahr 2023 bis zum Erreichen des Alters für die Alterspension (67 Jahre für das Biennium 2023/2024). Bei Erreichen des Alters für die Alterspension wird die Rente dann in voller Höhe ausbezahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Der Abteilungsdirektor
Stephan Tschigg
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

Gesuchsvorlage in dt. und in it. Sprache
Ministerialrundsreiben vom 30.01.2023, Nr. 4814